

Weder die Eidesformel in ihrem absoluten Anspruch und ihrer Ausrichtung auf die Person des jeweiligen Herrschers noch der Vereidungsvorgang scheinen in den Jahren von 1836 bis 1849 ein Problem gewesen zu sein. Der Vorgang wurde, so ist anzunehmen, von allen Beteiligten als eine routinemässige Erfüllung einer Vorschrift betrachtet.

Für die Vereidigung der Mannschaft sollte nach Vorschlag des Oberamtes die alte blau-rote Schloßfahne, mit dem fürstlichen Wappen geschmückt, verwendet werden.¹⁷⁵ Diese sei „bei einiger Reparierung“¹⁷⁶ ganz gut. Man müsse sie lediglich etwas kleiner machen, neue rot-weiss-blaue Chenilleschnüre anbringen, den Spiess neu vergolden und mit einem Band versehen.¹⁷⁷ Das Oberamt bat um die Erlaubnis, diese Mängel beheben zu dürfen, „um die Mannschaft auch mit einer schönen Fahne erfreuen zu können“.¹⁷⁸ Fürst Johann I. genehmigte den Vorschlag des Oberamtes mit der Einschränkung: „Jedoch sollen die Schnüre (zur Vermeidung des anstössigen tricollors) ohne blau seyn.“¹⁷⁹ Das Band zur Fahne wurde dem Kontingent „durch besondere Gnade des Herrn Erbprinzen“ geschenkt, „um damit die bereits vorhandene Fahne der fürstlichen Bundestruppen zu verherrlichen“.¹⁸⁰

DAS PROBLEM DES FREIKAUFENS

DIE EINSTANDSVERTRÄGE

Wie aus den Konskriptionslisten ersichtlich ist, suchte ein ansehnlicher Teil der Militärpflichtigen Wege und Auswege, dem Militärdienst auszuweichen. Eine recht häufig genutzte Möglichkeit bestand darin, einen Ersatzmann, Einstandsmann oder Einsteher genannt, zu stellen, bzw. zu kaufen. Diese Art der Rekrutierung war dem französischen Konskriptionssystem nachgebildet, das zwar die allgemeine Wehrpflicht zum Grundsatz hatte, aber die Möglichkeit des Ersatzmannes anbot.¹⁸¹ Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Einsteher und Einsteller wurden durch die Einstandsverträge festgehalten. Im Normalfall bezahlte ein Lospflichtiger oder bereits vom Los Getroffener, nach offizieller Diktion vom Los Berufener, einem nicht verpflichteten Militärtauglichen eine bestimmte Summe. Dafür erklärte der Ersatzmann sich bereit, für den Vertragspartner „einzustehen“.

Bereits in den Feldzügen von 1814 und 1815 war ein recht hoher Anteil der Ausrückenden von Einstehern gestellt worden.¹⁸² Auch 1831, als das Kontingent neu aufgestellt wurde, gab es eine ganze Reihe von solchen Abkommen: 25 von 55 Soldaten liessen sich für eine Totalsumme von 5270 Gulden als Einsteher kaufen.¹⁸³ Der hohe Anteil an Einstehern überrascht um so mehr, als kein militärischer Einsatz bevorstand. Vielleicht muss eine Ursache in den allgemein unruhigen Zeitumständen von 1831, die dem Militär gegenüber eine eher ablehnende Haltung bewirkten, gesehen werden.

Als Vertreter eines ganz bestimmten Vertragstypus kann die Abmachung der Gemeinde Vaduz mit dem „Hintersäss-Kind“¹⁸⁴ Michael Kaiser gesehen werden. Kaiser versprach in diesem Vertrag, für die Gemeinde Vaduz sechs Jahre Militärdienst zu leisten. Dafür bekam er das Vaduzer Bürgerrecht zugesprochen, allerdings ohne Anspruch auf das Alpenossenschaftsrecht. Zusätzlich bekam Kaiser von der Gemeinde 50 Gulden an barem Geld zugesagt; 10 Gulden wurden ihm gleich ausbezahlt, die übr-